

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1957 in Wahrenholz gegründete Verein führt den Namen "Schießsportgruppe von 1957' e. V. Wahrenholz" (SSG). Der Verein hat seinen Sitz in Wahrenholz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gifhorn eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und den entsprechenden Fachverbänden (Kreisschützenverband Isenhagen - Wittingen, Landesschützenverband, Deutscher Schützenbund).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) von 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurschießsports, im Rahmen der vom Deutschen Schützenbund anerkannten und in der Schießsportordnung festgelegten Bedingungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person von Geburt an werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand und Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b. wegen Zahlungsrückstand trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. angemessene Geldstrafe,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießsportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von den Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden einmal jährlich, auf Wunsch einzelner Mitglieder oder evtl. Beschluß durch die Versammlung auch halbjährlich, durch Bankeinzug eingezogen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendschießsportleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zusätzlich zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, sofern ihre Vereinszugehörigkeit mindestens 6 Monate besteht.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Ehrenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form von Anzeigen in der Gemeindezeitung "Das Sprachrohr" oder schriftlich an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge und evtl. anstehende Satzungsänderungen,
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:

- a. Von den Mitgliedern,
 - b. vom Vorstand,
 - c. von den Abteilungen
 - d. von den Ausschüssen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a. als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / Geschäftsführer.
 - b. als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Schießsportleitern, den Jugendschießsportleitern, dem Schriftführer und dem Pressewart.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzenden und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
 - b. die Bewilligung von Ausgaben,

c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstand laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Ehrenrat

1. Personen, die sich in außergerade wöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Der Ehrenrat besteht aus 3 Ehrenvorsitzenden, bzw. Ehrenmitgliedern oder von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vereinsmitgliedern.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates haben das Recht ordentlicher Mitglieder und unterstützen mit beratender Stimme den Vorstand, können also auch an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes und der jeweiligen Schießsportleiter, wenn grundsätzliche Fragen zu behandeln sind.
3. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein geschossenen Waffenarten oder Bedingungen bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Schießsportleiter, seinen Stelltretern, den Jugendschießsportleitern, dem Passivensprecher und ihren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bzw. dem eingesetzten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Schießsportleiter, deren Stellvertreter, Jugendschießsportleiter und Mitarbeiter der Abteilungen können von der Abteilung vorgeschlagen werden.
Ihre Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins, werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 1 "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b. von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wahrenholz mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wahrenholz, den 09.01.1993

(Ernst Wende)
1. Vorsitzender

(Gunda Große)
2. Vorsitzende